

Allgemeine Geschäftsbedingungen der G quadrat GmbH und G quadrat Solutions GmbH

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Sämtliche Lieferungen und Leistungen der G quadrat GmbH und G quadrat Solutions GmbH („G quadrat“) an den Kunden („Kunde“) erfolgen ausschließlich zu den nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen. Hierunter fallen in laufenden Geschäftsbeziehungen künftige Lieferungen und Leistungen auch dann, wenn diese Geschäftsbedingungen nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.
- (2) Diesen Regelungen entgegenstehende Geschäftsbedingungen finden keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn G quadrat deren Anwendbarkeit nicht ausdrücklich widersprochen hat.
- (3) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss durch den Kunden abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärungen von Rücktritt oder Minderung) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 2 Regelungen für Bauleistungen

Sämtliche Bauleistungen der G quadrat erfolgen ausschließlich nach den Regelungen der VOB/B in der beim jeweiligen Vertragsschluss gültigen Fassung. Unter Bauleistungen fallen sämtliche Lieferungen und Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken oder sonstigen, mit dem Erdboden verbundenen ruhenden Anlagen dienen.

Allein für sonstige Lieferungen und Leistungen, also Leistungen, die keine Bauleistungen sind, finden die nachfolgenden Regelungen Anwendung.

§ 3 Vertragsabschluss

- (1) Art und Umfang der geschuldeten Lieferungen/Leistungen sowie die Höhe der Vergütung ergeben sich aus dem Vertrag.
- (2) Sollten sich die Regelung dieser AGB und des Vertrages widersprechen, gehen die Regelungen des Vertrages diesen AGB vor.
- (3) Die Angebote der G quadrat sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch dann, wenn G quadrat dem Kunden Kataloge, technische Dokumentationen, sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen hat.

§ 4 Lieferung

- (1) Die Lieferung erfolgt vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarungen durch Anlieferung beim Kunden. Mit Übergabe der Ware beim Kunden geht die Gefahr des zufälligen Untergangs auf diesen über.
- (2) G quadrat ist berechtigt, in zumutbarem Umfang Teillieferungen vorzunehmen und diese gesondert in Rechnung zu stellen.
- (3) Liefertermine und Lieferfristen stehen unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Belieferung durch Vorlieferanten, es sei denn, die nicht oder nicht rechtzeitig erfolgte Belieferung durch Vorlieferanten beruht auf Umständen, die G quadrat zu vertreten hat.
- (4) Kann ein Liefertermin aus Gründen, die G quadrat nicht zu vertreten hat (z.B. nicht rechtzeitige Selbstbelieferung, an der weder G quadrat noch der Zulieferer ein Verschulden trifft) nicht eingehalten werden, wird G quadrat den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig den voraussichtlichen neuen Liefertermin mitteilen. Ist die Lieferung auch zum neuen Liefertermin nicht verfügbar, ist G quadrat berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Bereits geleistete Zahlungen werden dann unmittelbar zurückerstattet.
- (5) Der Eintritt des Lieferverzugs richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall aber ist eine Mahnung durch den Kunden erforderlich.
- (6) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe der Ware auf den Kunden über. Wird die Ware auf Verlangen des Kunden an diesen versandt (Versendungskauf), so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Übergabe der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder eine andere Transportperson auf den Kunden über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.
- (7) Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so ist G quadrat berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich der Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen.

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Die im Vertrag genannten Preise verstehen sich jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer sowie Verpackungs- und Versand- oder Transportversicherungskosten.
- (2) Rechnungen der G quadrat sind nach Zugang innerhalb von 21 Tagen ohne Abzug zu begleichen. Mit Ablauf dieser Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug.
- (3) Bei Aufträgen mit Montageleistung sind 70 % der Gesamtsumme bei Materiallieferung fällig und innerhalb von 21 Tagen ohne Abzug zu begleichen.
- (4) Eine Aufrechnung mit einer Gegenforderung des Kunden, die aus einem anderen Vertragsverhältnis mit G quadrat herrührt, gegenüber einer Forderung von G quadrat ist dem Kunden nicht gestattet, es sei denn, die Forderung des Kunden ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass der Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird (z.B. durch den Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens) ist G quadrat nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) kann G quadrat den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

- (1) G quadrat behält sich bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Vertrag und der laufenden Geschäftsbeziehung das Eigentum an jeder Lieferung vor.
- (2) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde informiert G quadrat unmittelbar schriftlich, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf das G quadrat gehörende Vorbehaltseigentum erfolgen sollte.
- (3) Der Kunde hat das Vorbehaltseigentum pfleglich zu behandeln.
- (4) Der Kunde ist zur Weiterveräußerung und/oder Weiterverarbeitung der Vorbehaltsware im Rahmen seines gewöhnlichen Geschäftsverkehrs berechtigt. In diesem Fall gelten ergänzend folgende Bestimmungen:
 - a. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Vorbehaltswaren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei G quadrat als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, erwirbt G quadrat Miteigentum im Verhältnis der Warenwerte. Im Übrigen gilt für die entstandenen Erzeugnisse dieser § 6 entsprechend.
 - b. Die aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des Miteigentumsanteils gemäß der Regelung (4) a an G quadrat ab. G quadrat nimmt die Abtretung an. Die unter (2) genannten Pflichten des Kunden gelten auch hinsichtlich der abgetretenen Forderungen.
 - c. Zur Einziehung der Forderungen bleibt der Kunde neben G quadrat berechtigt. G quadrat verpflichtet sich, die Forderungen nicht einzuziehen, so lange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen rechtzeitig nachkommt, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde und kein sonstiger Mangel der Leistungsfähigkeit vorliegt. Sollte dies jedoch der Fall sein, kann G quadrat verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und die Schuldner bekannt gibt, alle erforderlichen Angaben macht, die zugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.
 - d. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen der G quadrat um mehr als 10 % wird G quadrat auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach eigener Wahl freigeben.

§ 7 Gewährleistung

- (1) Rügen wegen erkennbarer Mängel oder wegen Minder- oder Falschlieferungen sind gegenüber G quadrat unverzüglich nach Lieferung schriftlich anzuzeigen. Mängel, die trotz sorgfältiger Prüfung nicht entdeckt werden konnten, sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen. § 377 HGB findet entsprechend Anwendung.
- (2) Bei berechtigten Beanstandungen wird G quadrat nachbessern und innerhalb einer angemessenen Frist Ersatz liefern oder den Mangel beheben. Gelingt die Nachbesserung nicht, stehen dem Besteller die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu.
- (3) Die Behebung unberechtigter Beanstandungen ist in angemessenem Umfang zu vergüten.
Im Fall einer unberechtigten Beanstandung (die Ware ist mangel-/ fehlerfrei), ist G quadrat berechtigt, dem Kunden Transport-, Verpackungs-, Einlagerungs- und Prüfkosten, in Höhe der G quadrat entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines niedrigeren Aufwands vorbehalten.

Der Kunde trägt die Beweislast dafür, dass der Mangel durch G quadrat zu vertreten ist, soweit der Mangel auf einem der folgenden Gründe beruht:

- Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung
 - Fehlerhafte Montage oder Inbetriebnahme durch den Kunden oder von ihm beauftragte Dritte
 - Natürliche Abnutzung
 - Fehlerhafte oder nachlässige Behandlung
 - Nicht ordnungsgemäße Wartung
 - Mangelhafte Bauarbeiten
- (4) Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre ab Lieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

§ 8 Haftung

- (1) G quadrat haftet unbeschränkt im Falle vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadensverursachung, bei Verletzungen des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit und nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (2) Für leichte Fahrlässigkeit haftet G quadrat nur bei der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf. Diese Haftung ist begrenzt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden.

§ 9 Rechtswahl und Gerichtsstand

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten gegen G quadrat ist Krefeld. G quadrat ist jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben. Diese Regelung gilt, soweit es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt.